

1
Friedhofsgebührenordnung
für den Friedhof der Ev.-luth. Jakobi-Gemeinde
in Hannover-Kirchrode
(Stand 01. Januar 2010)

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 2 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Jakobi-Gemeinde Kirchrode hat der Kirchenvorstand am 3. März 2009 eine neue Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
2. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Wahlgrabstätte

- | | |
|---|------------|
| a) für 25 Jahre
- je Grabstelle - | 1.200,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung
- je Grabstelle - | 48,00 € |

2. Urnenwahlgrabstätte

a) für 25 Jahre	900,00 €
je Grabstelle	225,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung	36,00 €
je Grabstelle	9,00 €

3. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:

- bei einer Beisetzung in einer Wahlgrabstätte eine Gebühr gem. 1. b).
- bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach 1. b) eine Gebühr gemäß 1. b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die Ruhezeit.

4. Zuschläge zu den Grabstättengebühren:

- zu den unter Nr. 1. bis 2. genannten Gebühren anlässlich der Bestattung eines Verstorbenen, der nicht Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland angehörigen Religionsgemeinschaft war, ein Zuschlag von einmalig 100 v.H. der Gebühr für die Grabstelle.
- zu den unter Nr. 1. und 2. genannten Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechtes vor Eintritt eines Todesfalles je Grabstelle ein Zuschlag von 100 v.H.

II. Gebühren für die Beisetzung:

für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

1. für eine Erdbestattung	490,00 €
2. für eine Urnenbestattung	125,00 €

Für Beisetzungen außerhalb der Regelarbeitszeit wird ein Aufschlag von 25 % erhoben.

III. Gebühren für Umbettungen

1. für die Ausgrabung einer Leiche	900,00 €
2. für die Ausgrabung einer Asche	150,00 €

IV. Gebühren für die Genehmigung der

Errichtung von Grabmalen	60,00 €
--------------------------	---------

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussvorschriften

- Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung am 1. Januar 2010 in Kraft.
- Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Gebührenordnung vom 13.05.1986 geändert mit Beschlüssen des KV vom 02.02 und 02.03 1993 (Abl. Bez.-Reg. Nr. 16 / 1993, S. 414) und vom 16.09.1996 (Abl. Bez.-Reg. Nr. 8 / 1997, S. 267) außer Kraft.

Hannover, den 03. März 2009
Der Kirchenvorstand